

bloß wegen eines zufälligen Vortheils für den Druck der freigegebenen deutschen Classiker! Es ist allerdings richtig, daß die Berliner Verlagsproduction der Zahl nach — die dortige reiche Broschüren-Literatur ist wohl in Erwägung zu ziehen — sich der Leipziger Production mehr und mehr nähert (im Jahre 1859 producirt Leipzig 1582, Berlin 1299 Druckschriften), aber die Production steigert sich auch an andern literarischen Centren in merklicher Weise, und Wien (im Jahre 1859 626 Druckschriften) zeigte in den letzten Jahren sogar eine um 20 bis 30 Proc. stärkere Steigerung der Production als Berlin. Ja, es soll auch die Möglichkeit nicht ganz in Abrede gestellt werden, daß Berlin dereinst vielleicht in ein verwandtes Verhältniß zu Leipzig tritt, wie Leipzig im 16. und 17. Jahrhundert zu Frankfurt a. M. stand; aber das hat noch gute Weile, und ein zufälliger Vortheil im Gesetz kann dies Verhältniß nicht in sechs Jahren herbeiführen. Am Verfall der Frankfurter Messe im 17. und 18. Jahrhundert läßt sich am besten lernen, welche Factoren mitzuwirken haben, um einen buchhändlerischen Centralpunkt zu verschieben. Dagegen hat es seinen vollen Grund, wenn behauptet werden soll, daß durch die sechs Jahre längere Schutzfrist der deutschen Classiker in Sachsen der Leipziger Verlagshandel beeinträchtigt werden würde; aber diese längere Schutzfrist ruht nicht im Prinzip der sächsischen Gesetzgebung, sondern sie entsprang einem bloßen Zufall in der Publication des Gesetzes von 1844, und es läßt sich demnach, trotzdem dies schon bei einer früheren Gelegenheit hätte geschehen können, wohl voraussetzen, daß die sächsische Regierung dieser nachtheiligen Differenz mindestens bis zum Jahre 1865, also zwei Jahre früher, als die Schutzfrist eigentlich abläuft, abgeholfen haben wird.

Um auf den uns am nächsten liegenden Gegenstand wieder zurückzukommen, würde es sich zur Vermeidung irrthümlicher Auffassungen und solcher leichtfertigen Nachrichten wie die obige, die in die angesehensten und weitverbreitetsten Zeitungen übergegangen ist, gewiß empfehlen, wenn der Vorstand des Börsenvereins eine Anzahl Exemplare des Entwurfs zum deutschen Nachdruckgesetz — die gereifteste Arbeit, die jemals in Deutschland und in andern Ländern auf diesem Gebiete geliefert worden ist — an die Redactionen der wichtigsten Fachzeitschriften und politischen Zeitungen vertheilen wollte. Die Sache ist wichtig genug, um sie der öffentlichen Meinung zur Beurtheilung zu unterbreiten, und der gesammten Presse steht sie zu nahe, als daß sie ihre Unterstützung versagen sollte. Aber den Redactionen läßt sich nicht abverlangen, daß sie einer Angelegenheit gegenüber, in welcher selbst die Publicisten im Allgemeinen so wenig orientirt sind, ein richtiges Verhalten zeigen sollen, wenn man sie vorher mit der Sachlage nicht genau vertraut gemacht hat. Im Nachstehenden nur die wichtigsten Daten über den Verlauf und Stand dieser Angelegenheit.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der literarische Verkehr, dessen Terrain ein allgemein deutsches, von keinen innern natürlichen Grenzen durchzogenes ist, bei der heutigen Ausdehnung und Wichtigkeit seiner Interessen ein dringendes Bedürfniß nach einem einheitlichen deutschen Gesetze gegen Nachdruck fühlen muß. Die wichtigsten schriftstellerischen Autoritäten auf diesem Felde der Rechtswissenschaft haben die Nothwendigkeit dessen anerkannt. Im Buchhandel ist und kann in Wahrheit nur eine Stimme darüber sein. Die sächsische Regierung, vom Centralpunkte Leipzig aus schon mehrfach auf den Mißstand der zersplitterten und in den wichtigsten Dingen von einander abweichenden Particulargesetzgebung aufmerksam gemacht, nahm die Sache endlich in die Hand und entschloß sich zu einem Antrage beim Bundestage. Im Februar 1855 erging deshalb von ihrer Seite eine Verfügung an den Börsenverein der deutschen Buch-

händler, worin derselbe von dieser Absicht benachrichtigt und gleichzeitig zu weiterer Auslassung und bestimmten Vorschlägen für die Formulirung der wünschenswerthen Grundsätze aufgefordert wurde. Auf Veranlassung des Börsenvereins trat im November 1855 aus seiner Mitte ein Ausschuss zusammen, welcher in einer Reihe von Conferenzen den Gegenstand berieth und danach seine Beschlüsse faßte. Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einer Berliner Juristen-Commission, bestehend aus den Hrn. Heydemann, Hinschius und von Rönne, zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs übergeben, welcher, nachdem er dem buchhändlerischen Ausschusse unter dem Vorsitze des preussischen Abgeordneten Dr. Weit zur Schlußberathung vorgelegt war, nebst ausführlichen Motiven vom juristischen und Verkehrsstandpunkte der sächsischen Regierung zur weiteren Veranlassung überreicht wurde. Beiläufig sei bemerkt, daß dieser Gesetzentwurf in der Eintheilung und Anordnung des Stoffes das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Vorbild genommen und sich demselben hierin genau angeschlossen hat, sowie in manchen der wichtigsten Bestimmungen das preussische Gesetz maßgebend und entscheidend gewesen ist. Von der Beendigung und Ueberreichung des Gesetzentwurfs an — gegen Ende 1857 — trat nunmehr ungefähr zwei Jahre lang ein vollständiges Stillschweigen über das Schicksal dieser wichtigen und umständlichen Arbeit ein, als plötzlich, und zwar, wie man sagen kann, unvermutheter Weise das Gerücht auftauchte, die Bemühungen Sachsens seien an der Weigerung Preussens, dem deutschen Gesetzgebungswerke seine Unterstützung zu leihen, gescheitert. Erst zu Ostern 1861 erhielt der Buchhandel Aufklärung über das Sachverhältniß. In der damaligen Generalversammlung des Börsenvereins wurde ein Schreiben des sächsischen Ministers Freiherrn v. Beust, d. d. 4. September 1860, zur Kenntnißnahme gebracht, mittelst dessen der Vorstand des Börsenvereins benachrichtigt worden war, daß die sächsische Regierung, obschon sie nach wie vor von dem wahren Bedürfnisse eines deutschen Nachdruckgesetzes überzeugt sei und den eingereichten Entwurf für eine sehr verdienstliche Arbeit halte, dennoch bis dahin Anstand genommen habe, denselben bei der Bundesversammlung einzubringen, lediglich deshalb, weil die preussische Regierung sich weigere, die Behandlung derartiger Angelegenheiten als Bundesfache anzuerkennen. Leider aber habe sich die preussische Regierung von vornherein so ausgesprochen, daß man annehmen müsse, dieselbe werde, wenn die Form der Behandlung keinen Anstoß gäbe, doch aus materiellen Gründen jeder Vereinbarung auf Grund dieses Entwurfs entgegentreten. Sie habe ihre bestimmte Abneigung, auf Berathungen über denselben einzugehen, dadurch motivirt, daß

1. die Erfahrung lehre, daß eine Neigung aller deutschen Bundesstaaten, auf ein allgemeines Nachdruckgesetz einzugehen, nicht anzunehmen und daher der Versuch voraussichtlich vergeblich sei;
2. daß das preussische Gesetz von 1837 dem Bedürfnisse vollkommen genüge;
3. daß der Entwurf des Börsenvereins mancherlei bedenkliche Bestimmungen enthalte;
4. daß die etwaige Annahme eines allgemeinen deutschen Nachdruckgesetzes Abänderungen der preussischen Particulargesetzgebung involvire und daher nicht vor Anhörung der preussischen Ständeversammlung erfolgen könne.

Dennoch, spricht sich das Schreiben weiter aus, wolle die sächsische Regierung den Versuch machen, sich wenigstens zu überzeugen, ob gleiche prinzipielle Abneigungen auch bei andern der in der vorliegenden Frage wichtigen deutschen Staaten beständen.